Auszüge aus dem GwG zur Identifizierungspflicht

§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter

*(1) **Wirtschaftlich Berechtigter** im Sinne dieses Gesetzes ist*

1

2

1. *die **natürliche** Person, in deren **Eigentum oder** unter deren **Kontrolle der** Vertragspartner letztlich steht, oder*

3

2. *die **natürliche** Person, auf **deren Veranlassung** eine **Transaktion** letztlich durchgeführt **oder** eine **Geschäftsbeziehung** letztlich begründet wird.*

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

*(2) Bei **juristischen Personen** außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede **natürliche Person**, die **unmittelbar** oder **mittelbar***

1. *mehr als **25** Prozent der **Kapitalanteile** hält,*
2. *mehr als **25** Prozent der **Stimmrechte** kontrolliert **oder***
3. *auf **vergleichbare Weise Kontrolle** ausübt.*

***Mittelbare Kontrolle** liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss** auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt **§ 290** Absatz 2 bis 4 des **Handelsgesetzbuchs** entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, **gilt** als **wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners**.*

Fiktion

*(3) Bei **rechtsfähigen Stiftungen** und **Rechtsgestaltungen**, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:*

1. *jede **natürliche Person**, die als **Treugeber**, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Projektor, sofern vorhanden, handelt,*
2. *jede **natürliche Person**, die **Mitglied des Vorstands** der Stiftung ist,*
3. *jede **natürliche Person**, die als **Begünstigte** bestimmt worden ist,*

0 % ?

Stand: 14.08.2026

4. *die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und*

5. *jede **natürliche Person**, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.*

*(4) Bei **Handeln auf Veranlassung** zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten **derjenige**, **auf dessen Veranlassung** die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.*

= Treugeber

§ 11 Identifizierung

*(1) **Verpflichtete haben** Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion **zu identifizieren**. Die Identifizierung kann **auch noch während** der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.*

(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.

(3) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

*(4) Bei der **Identifizierung** hat der Verpflichtete **folgende Angaben** zu erheben:*

1. *bei einer **natürlichen Person**:*
   - a) *Vorname und Nachname.*
   - b) *Geburtsort,*
   - c) *Geburtsdatum,*
   - d) *Staatsangehörigkeit und*
   - e) *eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;*

2. *bei einer **juristischen Person** oder bei einer Personengesellschaft:*
   - a) *Firma, Name oder Bezeichnung*
   - b) *Rechtsform,*

Stand: 14.08.2026

c) *Registernummer,*

d) *Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung,*

e) *die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.*

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch ***risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern****, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei* ***darf*** *sich der* ***Verpflichtete nicht ausschließlich*** *auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.*

(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. ***Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen****. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der* ***Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen****.*

§ 12 Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

(1) Die ***Identitätsüberprüfung*** *hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1* ***bei natürlichen Personen*** *zu erfolgen anhand*

1. ***eines gültigen amtlichen Ausweises****, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,*

2. ***eines elektronischen Identitätsnachweises*** *nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,*

3. ***einer qualifizierten elektronischen Signatur*** *nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),*

4. *eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014* ***notifizierten elektronischen Identifizierungssystems*** *oder*

5. *von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.*

Stand: 14.08.2026

Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem

1. *anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,*
2. *Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder*
3. *Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.*

*(2) Die **Identitätsüberprüfung** hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 **bei juristischen Personen** zu erfolgen anhand*

1. *eines **Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister** oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,*
2. ***von Gründungsdokumenten** oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder*
3. ***einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten**.*

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.

§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung

*(1) Verpflichtete überprüfen die **Identität der natürlichen Personen** mit einem der folgenden Verfahren:*

1. *durch **angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments** oder*
2. *mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen **Überprüfung der Identität geeignet ist** und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren **gleichwertig** ist.*

1. *Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren sowie an die sich dieses bedienenden Verpflichteten festlegen und*
2. *Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.*

Stand: 14.08.2026

§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung

*(1) Verpflichtete müssen **nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen**, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im **Hinblick auf Kunden**, **Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte**, **nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht**. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten haben sich die Verpflichteten zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion **tatsächlich mit einem geringeren Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung **verbunden ist**. Für die Darlegung der Angemessenheit gilt § 10 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.*

*(2) Bei Anwendbarkeit der **vereinfachten Sorgfaltspflichten** können Verpflichtete*

1. *den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, **angemessen reduzieren** und*
2. *insbesondere **die Überprüfung der Identität** abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und **für die Überprüfung geeignet sind**.*
3. *Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.*

(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Absatz 9 entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden erfüllen müssen. Bei der Festlegung sind die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

(5) Die Verordnung (EU) 2015/847 findet keine Anwendung auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn

1. *der Zahlungsdienstleister des Begünstigten den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt,*
2. *der Zahlungsdienstleister des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat, und*
3. *der überwiesene Betrag höchstens 1 000 Euro beträgt.*

Stand: 14.08.2026